

Voraussetzungen der Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums nach § 119 II BGB

§ 119 II BGB stellt den Irrtum über Eigenschaften von Sachen und Personen, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden, dem Inhaltsirrtum **gleich**. Umstritten sind

Streitstand



die Voraussetzungen, die daraus für die Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums folgen.

a) Theorie vom geschäftlichen Eigenschaftsirrtum

Teilweise wird der Eigenschaftsirrtum i.S.v. § 119 II BGB **nur als Inhaltsirrtum** anerkannt. Ein Eigenschaftsirrtum i.S.v. § 119 II BGB sei nur gegeben, wenn die abweichenden Vorstellungen über den Vertragsgegenstand **im Erklärungsverhalten der Parteien Ausdruck gefunden** hätten. Eine bloß innerlich andere Vorstellung einer Partei vom Vertragsgegenstand berechtige nicht zur Anfechtung.

Argumente:

- Der Grund für die Anfechtbarkeit nach § 119 II BGB ist nicht der Irrtum, sondern die Tatsache, dass der Gegenstand oder die Person hinsichtlich einer Eigenschaft **nicht dem Rechtsgeschäft entsprechen**.
- Es sind nur solche Eigenschaften i.R.v. § 119 II BGB, die vertragswesentlich sind. (Stichwort: **Vertragswesentlichkeit**) Das ist sachgerecht, weil der **Verkehr** regelmäßig nur Eigenschaften mit Blick auf ein bestimmtes Geschäft für wesentlich hält.

b) Theorie vom Motivirrtum

Überwiegend wird der Eigenschaftsirrtum i.S.v. § 119 II BGB als **ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum** gesehen. Deshalb könne auch eine einseitige Fehlvorstellung des Erklärenden zur Anfechtung berechtigen.

Argumente:

- Beim Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft besteht **keine Divergenz zwischen Wille und Erklärung**, denn es wurde genau das erklärt, was erklärt werden sollte. Vielmehr **divergieren Vorstellung und Wirklichkeit**. § 119 II BGB enthält eine **Fiktion**, die durch das Wort „gilt“ zum Ausdruck gebracht wird: Der geregelte Motivirrtum soll ausnahmsweise wie ein Inhaltsirrtum behandelt werden, obwohl er keiner ist. (Stichwort: **Fiktion des 119 II**)

- Die Theorie vom geschäftlichen Eigenschaftsirrtum ist mit dem **Wortlaut** v. § 119 II BGB unvereinbar: Die **Verkehrswesentlichkeit** kann **nicht** durch **Vertragswesentlichkeit** ersetzt werden. (Stichwort: **Verkehr ≠ Vertrag**)
- Der Verkehrs- und Rechtssicherheit wird dadurch Rechnung getragen, dass die Anfechtung wegen lediglich motivierenden Eigenschaftsirrtums begrenzt bleibt: Eigenschaften i.S.v. § 119 II BGB sind nur solche wertbildenden Faktoren, die sich **unmittelbar** auf die Sache oder Person beziehen.

Hinweise

- Dieser Streitstand hat **nicht nur theoretische Bedeutung**, sondern etwa Relevanz bei der Anfechtung dinglicher Geschäfte: Wenn § 119 II BGB einen Erklärungsirrtum umschreibt, scheidet die Anfechtung von Auflassung (§ 925 BGB) oder Einigung (§ 929 S. 1 BGB) insoweit aus, da diese Rechtsgeschäfte abstrakt von schuldrechtlich vereinbarten Eigenschaften sind. Für die Theorie vom Motivirrtum spielt es hingegen keine Rolle, ob das anzufechtende Geschäft abstrakt ist oder eine *causa* enthält.
- Innerhalb der Theorie vom geschäftlichen Eigenschaftsirrtum
 - wird teilweise auch angenommen, § 119 II BGB enthalte eine Auslegungsregel, die klarstelle, wann Eigenschaften auch ohne wortmäßige Bezeichnung zum Inhalt der Willenserklärung gehörten. Dagegen wird eingewandt, dass es nicht sachgerecht sei, ein Anfechtungsrecht hinsichtlich solcher Eigenschaften zu gewähren, die der Erklärende nicht einmal versucht hat, anzusprechen. (vgl. auch zum Irrtum über die Sollbeschaffenheit **STREITSTAND 72**)
 - Teilweise wird auch differenziert: Ein Inhaltsirrtum liege vor, wenn die Eigenschaft ausdrücklich oder konkludent vereinbart wurde, ein ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum, wenn dies nicht der Fall ist.
- Bei der Frage der Verkehrswesentlichkeit von **Personeneigenschaften** ist die Relevanz des Vertragszwecks weitgehend anerkannt. So kommt es etwa bei Kreditverträgen zwar auf die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers an, auf die Schwangerschaft hingegen nicht. Eine Irrtumsanfechtung ist ferner ausgeschlossen, soweit das typische oder bewusste Vertragsrisiko reicht (**Beispiel: Zahlungsfähigkeit des Hauptschuldners bei Bürgschaften**)
- Anerkannt ist auch, dass der **Kontext** des jeweiligen Vertrags **jedenfalls zur Negativabgrenzung** taugt: Eigenschaften, die selbst unter Berücksichtigung der konkreten Vereinbarung nicht verkehrswesentlich sind, sind es nie.

Literatur: *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB (2002), § 48 Rn. 767ff.